Besteuerung von Investmentfonds

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise zur Besteuerung von Kapitalvermögen	. 2
Inländische ausschüttende Investmentfonds im Inlandsdepot	.3
Inländische thesaurierende Investmentfonds im Inlandsdepot	.4
Ausländische ausschüttende Investmentfonds im Inlandsdepot	.5
Ausländische thesaurierende Investmentfonds im Inlandsdepot	.6
Berechnung des Veräußerungsgewinns i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG	.7
Ausfüllhilfe zur Steuererklärung – Anlage KAP, AUS und SO	8

Allgemeine Hinweise zur Besteuerung von Kapitalvermögen

- 1) Kapitalerträge bleiben bis zu einer Höhe von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei Ehegatten steuerfrei. Damit die depotführende Stelle bis zu dieser Höhe keinen Steuerabzug vornimmt ist dieser ein Freistellungsauftrag zu erteilen. Diese Summe bei allen Kreditinstituten eingerichteten Freistellungsaufträgen darf dabei die Höhe von 801 EUR bzw. 1.602 EUR nicht übersteigen.
- 2) Sofern das zu versteuernde Einkommen des Anlegers den Grundfreibetrag (derzeit 7.664 EUR) nicht übersteigt bleibt dieses steuerfrei. In diesen Fällen kann sich der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vom Finanzamt ausstellen lassen, welche er der Bank vorlegt. In diesen Fällen wird kein Steuerabzug von der Bank vorgenommen. Die Nichtveranlagungsbescheinigung hat i.d.R. drei Jahre Gültigkeit, wobei der Anleger ein überschreiten des Grundfreibetrags dem Finanzamt zu melden hat.
- 3) Der Zinsabschlag i.H.v. 30 % sowie die Kapitalertragsteuer i.H.v. 20 % werden wie eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer behandelt. Zu diesen Steuerabzugsbeträgen werden zusätzlich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag von der Investmentgesellschaft oder der depotführenden Stelle einbehalten. Je nachdem ob der Anleger kirchensteuerpflichtig ist wird durch die depotführende Stelle auf Antrag zusätzlich Kirchensteuer in entsprechender Höhe (8 % Baden-Württemberg und Bayern 9 % alle anderen Bundesländer auf die Zinsabschlagsteuer bzw. die Kapitalertragsteuer) einbehalten. Wird die Konfession der depotführenden Stelle nicht mitgeteilt oder wird der Steuerabzug für die Erträge durch die Investmentgesellschaft durchgeführt, wird keine Kirchensteuer einbehalten, so dass diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachzuversteuern ist. In diesen Fällen ist der Anleger verpflichtet eine Steuererklärung einzureichen. Je nachdem ob der individuelle Steuersatz (Grenzsteuersatz) größer oder kleiner als der Steuerabzugsbetrag ist hat der Anleger im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Nachzahlung oder eine Erstattung aus diesen Erträgen zu erwarten.
- 4) Für die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge in der Steuererklärung hat die depotführende Stelle eine nach amtlichen Vordruck zu erstellende Steuerbescheinigung kostenlos auszustellen. Diese ist mit der Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen.
- 5) Die depotführende Stelle hat bis einschließlich des Steuerjahr 2007 eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge nach § 24c EStG (Jahresbescheinigung) dem Anleger kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen erforderliche Steuerbescheinigung wird hierdurch nicht ersetzt. Diese Jahresbescheinigung enthält alle der Bank bis zur Erstellung bekannt gewesen steuerlichen Informationen. Daten, die der Bank nach Erstellung bekannt werden, aber für die Besteuerung relevant sind, sind nicht enthalten und müssen eigenständig ermittelt werden.
- 6) Der Steuerabzug erfolgt in bestimmten Fällen durch die inländische Investmentgesellschaft, welche nicht der depotführenden Stelle entspricht. Da der Investmentgesellschaft nicht bekannt ist, ob ein Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder noch ein verrechenbares Guthaben im Stückzinstopf besteht würden dem Anleger in diesen Fällen unberechtigt Steuern abgezogen, so dass die depotführende Stelle in diesen Fälle den Betrag auszahlt oder neue Fondsanteile in entsprechender Höhe gutschreibt. Diese unterliegen ab dem 01.01.2009 dem neuen Recht und somit der Abgeltungsteuer.
- 7) Die Besteuerungsgrundlagen der ausgeschütteten bzw. thesaurierten Erträge sind von der Investmentgesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger zusammen mit dem Jahresbericht bekannt zu machen. Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds hat die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende zu erfolgen.
- 8) Bei Depotführung im Ausland erfolgt seitens der depotführenden Stelle kein Steuerabzug. Die Erträge sind somit im Rahmen einer Einkommensteuererklärung zu versteuern.
- 9) Der Zwischengewinn setzt sich zusammen aus den seit der letzten Ausschüttung / Thesaurierung aufgelaufenen Zinsansprüche des Anlegers z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Erträge aus Geldmarktpapieren, Wandelanleihen, Finanzinnovationen (ab 2009 fließen diese nicht mehr in den Zwischengewinn ein) sowie Zinserträgen aus anderen Fonds im Falle eines Dachfonds.
- 10) Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt der Steuerabzug durch die depotführende Stelle im Zeitpunkt der Veräußerung für die aufgelaufenen Erträge, so dass es zu einer Doppelbesteuerung kommt wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung die laufenden Erträge ordnungsgemäß erklärt wurden. Es sind daher nur die Erträge aus dem Jahr der Veräußerung dem Finanzamt anzuzeigen, während die Steuerabzugsbeträge anzurechnen sind.
- 11) Der Veräußerungsgewinn aus der Rückgabe von Fondsanteilen wird im Jahr 2008 nicht besteuert, sofern die gesamten Veräußerungsgeschäfte 600 EUR (vor 2008: 512 EUR) nicht übersteigen. Es handelt sich um eine Freigrenze, so dass bei Überschreitung der gesamte Betrag besteuert wird und nicht der übersteigende Teil. Diese Freigrenze ist für Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen ab 2009 nicht mehr anwendbar.

Inländische ausschüttende Investmentfonds im Inlandsdepot

Rechtslage	Bis 31.12.2008	Ab 01.01.2009	
Steuerliche Behandlun	ng bei Kauf von		
Zwischengewinn	negativer Kapitalertrag - Erhöhung Stückzinstopf	negativer Kapitalertrag - Erhöhung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf	
Steuerliche Behandlun	ng bei Ausschüttung von		
Zinsen	Stpfl. zum individuellen Steuersatz - Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	Stpfl. mit 25 % - Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steuer abzug)	
Dividenden	Stpfl. zum individuellen Steuersatz (Halbeinkünfteverfahren)	Stpfl. mit 25 %	
Kursgewinne Termingeschäfte	steuerfrei unabhängig von der Haltezeit steuerfrei unabhängig von der Haltezeit	Stpfl. mit 25 % Stpfl. mit 25 %	
Steuererhebung durch	Investmentgesellschaft (Fonds) / depotfe	ührende Stelle (Depot) bei	
Zinsen inländ. Dividenden	30 % mit Anrechnungsmöglichkeit (Depot) 20 % mit Anrechnungsmöglichkeit (Fonds)	25 % mit Abgeltungswirkung (Depot)25 % mit Abgeltungswirkung (Fonds)	
ausländ. Dividenden	kein Steuerabzug, Angabe in Steuererklä- rung	25 % mit Abgeltungswirkung (Depot)	
Kursgewinne Termingeschäfte		25 % mit Abgeltungswirkung (Depot) 25 % mit Abgeltungswirkung (Depot)	
Steuerliche Behandlun	ng họi Voräußerung		
Zwischengewinn	Stpfl. zum individuellen Steuersatz	Stpfl. mit 25 %	
Zwischengewiin	Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	 Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steuer- abzug) 	
Veräußerungsgewinn	 a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: Veräußerungsgewinn i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG ist stpfl. zum individuellen Steuersatz b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist: nicht steuerbar 	 a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: Stpfl. mit 25 % b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008 	
Steuererhebung durch	die depotführende Stelle bei		
Zwischengewinn Veräußerungsgewinn	 30 % mit Anrechnungsmöglichkeit a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist: 	 25 % mit Abgeltungswirkung a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: 25 % mit Abgeltungswirkung auf Gewinn i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008 	

Inländische thesaurierende Investmentfonds im Inlandsdepot

Rechtslage	Bis 31.12.2008	Ab 01.01.2009		
<u> </u>				
Steuerliche Behandlun				
Zwischengewinn	negativer Kapitalertrag - Erhöhung Stückzinstopf	negativer Kapitalertrag - Erhöhung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf		
Steuerliche Behandlun	g bei Thesaurierung von			
Zinsen	Stpfl. zum individuellen Steuersatz	Stpfl. mit 25 %		
	 Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug) 	 Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steuer- abzug) 		
Dividenden	Stpfl. zum individuellen Steuersatz (Halbeinkünfteverfahren)	Stpfl. mit 25 %		
Kursgewinne Termingeschäfte	steuerfrei unabhängig von der Haltezeit steuerfrei unabhängig von der Haltezeit	Stpfl. mit 25 % Stpfl. mit 25 %		
	Investmentgesellschaft (Fonds) / depotfe	• • •		
Zinsen inländ. Dividenden	30 % mit Anrechnungsmöglichkeit zum Fondsgeschäftsjahresende (Fonds) 20 % mit Anrechnungsmöglichkeit zum	25 % mit Abgeltungswirkung zum Fondsgeschäftsjahresende (Fonds) 25 % mit Abgeltungswirkung zum		
	Fondsgeschäftsjahresende (Fonds)	Fondsgeschäftsjahresende (Fonds)		
ausländ. Dividenden Kursgewinne	kein Steuerabzug, Angabe in Steuererklärung	25 % mit Abgeltungswirkung zum Fondsgeschäftsjahresende (Fonds)		
Termingeschäfte	-	kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung		
Steuerliche Behandlun	g bei Veräußerung			
Zwischengewinn	Stpfl. zum individuellen SteuersatzMinderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	Stpfl. mit 25 %Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steuer- abzug)		
Veräußerungsgewinn	a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist:	a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: Stpfl. mit 25 %		
	Veräußerungsgewinn ist stpfl. zum individuellen Steuersatz b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist: nicht steuerbar	b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008		
Steuererhebung durch	die depotführende Stelle bei			
Zwischengewinn Veräußerungsgewinn	30 % mit Anrechnungsmöglichkeit a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer-	25 % mit Abgeltungswirkunga) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009:25 % mit Abgeltungswirkung auf Gewinn i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG		
	klärung b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist:	b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008		

Ausländische ausschüttende Investmentfonds im Inlandsdepot

Rechtslage	Bis 31.12.2008	Ab 01.01.2009	
Steuerliche Behandlun	g bei Kauf von		
Zwischengewinn	negativer Kapitalertrag - Erhöhung Stückzinstopf	negativer Kapitalertrag - Erhöhung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf	
Steuerliche Behandlun	g bei Ausschüttung von		
Zinsen	Stpfl. zum individuellen Steuersatz - Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	Stpfl. mit 25 % - Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steuer- abzug)	
Dividenden	Stpfl. zum individuellen Steuersatz (Halbeinkünfteverfahren)	Stpfl. mit 25 %	
Kursgewinne Termingeschäfte	steuerfrei unabhängig von der Haltezeit steuerfrei unabhängig von der Haltezeit	Stpfl. mit 25 % Stpfl. mit 25 %	
Steuererhebung durch	Investmentgesellschaft (Fonds) / depotfe	` • /	
Zinsen inländ. Dividenden	30 % mit Anrechnungsmöglichkeit kein Steuerabzug, Angabe in Steuererklä- rung	25 % mit Abgeltungswirkung (Depot) gelten als ausländische Dividenden	
ausländ. Dividenden	kein Steuerabzug, Angabe in Steuererklä- rung	25 % mit Abgeltungswirkung (Depot)	
Kursgewinne	-	25 % mit Abgeltungswirkung (Depot)	
Termingeschäfte	-	25 % mit Abgeltungswirkung (Depot)	
Steuerliche Behandlun	g bei Veräußerung		
Zwischengewinn	Stpfl. zum individuellen Steuersatz	Stpfl. mit 25 %	
co.igo	Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	 Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steuer- abzug) 	
Veräußerungsgewinn	 a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: Veräußerungsgewinn ist stpfl. zum in- dividuellen Steuersatz b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist: nicht steuerbar 	 a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: Stpfl. mit 25 % b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008 	
Steuererhebung durch	die depotführende Stelle bei		
Zwischengewinn Veräußerungsgewinn	30 % mit Anrechnungsmöglichkeit a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist:	 25 % mit Abgeltungswirkung a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: 25 % mit Abgeltungswirkung auf Gewinn i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008 	

Ausländische thesaurierende Investmentfonds im Inlandsdepot

Rechtslage	Bis 31.12.2008	Ab 01.01.2009	
Steuerliche Behandlun	ng bei Kauf von		
Zwischengewinn	negativer Kapitalertrag - Erhöhung Stückzinstopf	negativer Kapitalertrag - Erhöhung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf	
Steuerliche Behandlun	ng bei Thesaurierung von		
Zinsen	Stpfl. zum individuellen Steuersatz - Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	Stpfl. mit 25 % - Minderung allgemeiner Verlustver- rechnungstopf (insoweit kein Steue abzug)	
Dividenden	Stpfl. zum individuellen Steuersatz (Halbeinkünfteverfahren)	Stpfl. mit 25 %	
Kursgewinne Termingeschäfte	steuerfrei unabhängig von der Haltezeit steuerfrei unabhängig von der Haltezeit	Stpfl. mit 25 % Stpfl. mit 25 % Stpfl. Stolle (Depat) bei	
	Investmentgesellschaft (Fonds) / depotf		
Zinsen inländ. Dividenden	kein Steuerabzug, Angabe in Steuererklä- rung – Steuerabzug bei Veräußerung i.H.v. 30 % auf kumulierte Erträge mit Anrechnungsmöglichkeit 30 % auf kumulierte Erträge mit Anrech- nungsmöglichkeit bei Veräußerung	kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung – Steuerabzug bei Veräußerung i.H.v. 25 % auf kumulierte Erträge mit Abgeltungswirkung (Fonds) gelten als ausländische Dividenden	
ausländ. Dividenden	30 % auf kumulierte Erträge mit Anrechnungsmöglichkeit bei Veräußerung	kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung – Steuerabzug bei Veräußerung i.H.v. 25 % auf kumulierte Erträge mit Abgeltungswirkung (Fonds)	
Kursgewinne Termingeschäfte	-	kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung – Steuerabzug bei Veräußerung i.H.v. 25 % auf kumulierte Erträge mit Abgeltungswirkung (Fonds) kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung – Steuerabzug bei Veräußerung i.H.v. 25 % auf kumulierte Erträge mit	
		Abgeltungswirkung (Fonds)	
Steuerliche Behandlun	-		
Zwischengewinn	Stpfl. zum individuellen Steuersatz - Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	Stpfl. mit 25 % - Minderung Stückzinstopf (insoweit kein Steuerabzug)	
Veräußerungsgewinn	 a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: Veräußerungsgewinn ist stpfl. zum in- dividuellen Steuersatz b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist: nicht steuerbar 	 a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: Stpfl. mit 25 % b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009: siehe Rechtslage bis 31.12.2008 	
Steuererhebung durch	die depotführende Stelle bei		
Zwischengewinn Veräußerungsgewinn	 30 % mit Anrechnungsmöglichkeit a) Veräußerung Fondsanteile innerhalb Spekulationsfrist: kein Steuerabzug, Angabe in Steuerer- klärung b) Veräußerung Fondsanteile außerhalb Spekulationsfrist: 	 25 % mit Abgeltungswirkung a) Erwerb Fondsanteile ab 01.01.2009: 25 % mit Abgeltungswirkung auf Gewinn i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG b) Erwerb Fondsanteile vor 01.01.2009 siehe Rechtslage bis 31.12.2008 	

Berechnung des Veräußerungsgewinns i.S.v. § 8 Abs. 5 InvStG

Anschaffung der Fondsanteile vor dem 01.01.2009 und Haltezeit kürzer als 1 Jahr

Anschaffung der Fondsanteile nach dem 31.12.2008 unabhängig von der Haltezeit

Veräußerungsbetrag

- ./. Veräußerungskosten
- ./. Zwischengewinn im Veräußerungsbetrag
- = steuerlicher Veräußerungserlös

Anschaffungsbetrag

- ./. Anschaffungsnebenkosten
- ./. Zwischengewinn im Anschaffungsbetrag ¹
- = steuerliche Anschaffungskosten

steuerlicher Veräußerungserlös

- ./. steuerliche Anschaffungskosten
- = steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn

Veräußerungsbetrag

- ./. Veräußerungskosten
- ./. Zwischengewinn im Veräußerungsbetrag
- ./. besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die nicht ausgeschüttet wurden ²
- ./. nach DBA steuerbefreite Kursgewinne aus ausländischen Quellen prozentual bezogen auf den Rücknahmepreis am Veräußerungstag ³
- ./. steuerfreier Altgewinn 4

= steuerlicher Veräußerungserlös

- ./. Anschaffungsbetrag
- ./. Anschaffungsnebenkosten
- ./. Zwischengewinn im Anschaffungsbetrag ⁵
- ./. nach DBA steuerbefreite Kursgewinne aus ausländischen Quellen prozentual bezogen auf den Rücknahmepreis am Anschaffungstag ⁶
- = steuerliche Anschaffungskosten

steuerlicher Veräußerungserlös

- ./. steuerliche Anschaffungskosten
- steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn

⁶ siehe 2.

Sollte das Jahr der Veräußerung von dem Jahr der Anschaffung abweichen sind die Anschaffungskosten nicht um den Zwischengewinn zu mindern, weil dieser am Ende des Jahres der Anschaffung mit dem allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet wird.

² Die besitzzeitanteilig im Rücknahmepreis enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge, die in den Vorjahren dem Anleger als zugeflossen gelten, sind von der Besteuerung auszunehmen, da dies zu einer Doppelbesteuerung führen würde (§ 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG). Diese dürfen jedoch in späteren Jahren nicht ausgeschüttet worden sein (§ 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG).

Bei Immobilienfonds sind im Veräußerungserlös Veräußerungsgewinne enthalten, die aus ausländischen Grundstücksverkäufen stammen und bei denen Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen auf das Besteuerungsrecht verzichtet hat. Sie sind somit von der Besteuerung auszunehmen. Da bei einem Kauf kurz vor der steuerfreien Ausschüttung und anschließendem Verkauf ein Verlust realisiert worden wäre zumal der Anteilspreis um die Ausschüttung gesunken wäre und der Anleger dadurch eine Doppelbegünstigung (steuerfreie Ausschüttung und steuerlicher Verlust) erfährt, ist der Anschaffungspreis als auch der Veräußerungspreis um den Anteil des steuerfreien Immobiliengewinns im Verhältnis des Gesamtvermögen des Investmentfonds zu mindern (§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG). Der von der Investmentgesellschaft täglich zu veröffentlichende Immobiliengewinn (wird auch auf der Homepage vom VWD Fondsservice bekannt gegeben) ist somit ins Verhältnis zum Rücknahmenreis zu setzen

gegeben) ist somit ins Verhältnis zum Rücknahmepreis zu setzen.

Steuerfreie Altgewinne sind Gewinne aus Wertpapierveräußerungsgeschäften, deren Wertpapiere im Sondervermögen vor dem 01.01.2009 erworben wurden und bereits steuerfrei ausgeschüttet wurden. Würde man sie nicht hinzurechnen, würde eine Doppelbegünstigung eintreten (§ 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG)

⁵ siehe 1.

Ausfüllhilfe zur Steuererklärung – Anlage KAP, AUS und SO

Erträge	inländischer ausschüttender Investmentfonds	inländischer thesaurierender Investmentfonds	ausländischer ausschüttender Investmentfonds	ausländischer thesaurierender Investmentfonds
Zwischengewinn	KAP Zeile 8	KAP Zeile 8	KAP Zeile 32	KAP Zeile 32
Zinsen	KAP Zeile 8	KAP Zeile 8	KAP Zeile 32	KAP Zeile 32
Dividenden	KAP Zeile 19	KAP Zeile 19	KAP Zeile 33	KAP Zeile 33
Veräußerungsgewinn	SO Zeile 49	SO Zeile 49	SO Zeile 49	SO Zeile 49
ausländische Zinsen	AUS Zeile 8	AUS Zeile 8	AUS Zeile 6	AUS Zeile 6
ausländische Dividenden	AUS Zeile 9	AUS Zeile 9	AUS Zeile 7	AUS Zeile 7
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Zinsen	AUS Zeile 18	AUS Zeile 18	AUS Zeile 18	AUS Zeile 18
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden	AUS Zeile 19	AUS Zeile 19	AUS Zeile 19	AUS Zeile 19
Fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuer	AUS Zeile 20	AUS Zeile 20	AUS Zeile 20	AUS Zeile 20
Abzuziehende ausländische Quellensteuer auf Zinsen	AUS Zeile 12	AUS Zeile 12	AUS Zeile 12	AUS Zeile 12
Abzuziehende ausländische Quellensteuer auf Dividenden	AUS Zeile 13	AUS Zeile 13	AUS Zeile 13	AUS Zeile 13
Solidaritätszuschlag	KAP Zeile 44	KAP Zeile 44	KAP Zeile 44	KAP Zeile 44

¹⁾ Zinsabschlagsteuer und Kapitalertragsteuer sind in den Feldern neben den Einnahmen einzutragen